VERORDNUNG (EWG) Nr. 552/76 DER KOMMISSION

vom 12. März 1976

zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1975/1976

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2809/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1975/1976 (2) ist für Sojabohnen ein durchschnittlicher Weltmarktpreis sowie ein Richtertrag für in der Gemeinschaft geerntete Sojabohnen nach den in dieser Verordnung definierten Kriterien festzusetzen.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2944/75 der Kommission vom 10. November 1975 mit Durchführungsvorschriften für die Sondermaßnahmen für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 (3) bestimmt, daß der durchschnittliche Weltmarktpreis dem arithmetischen Mittel der in diesem Artikel vorgesehenen Wochenpreise entspricht, die während eines repräsentativen Zeitraums festgestellt werden.

Als der repräsentativste Zeitraum für die Vermarktung von in der Gemeinschaft geernteten Sojabohnen kann derjenige vom 1. Dezember 1975 bis zum 20. Februar 1976 gelten. Dieser ist daher zugrunde zu legen. Bei Anwendung aller dieser Vorschriften ergibt sich eine Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises wie nachstehend angegeben.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2944/75 haben die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission die in den wichtigen Sojabohnenerzeugungsgebieten festgestellten Hektarerträge mitgeteilt.

Auf Grund dieser Mitteilungen läßt sich der Richtertrag für Sojabohnen wie nachstehend angegeben ermitteln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1975/76 wird der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojabohnen auf 15,189 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 wird der Richtertrag für in der Gemeinschaft geerntete Sojabohnen auf 1 950 Kilogramm je Hektar festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 31. 10. 1975, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 291 vom 11. 11. 1975, S. 5.